

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1965

Geschäftszahl

1675/64

Rechtssatz

Es kann sich niemand darauf berufen, daß sein Grundbesitz keinen Ertrag erzielt, weil die eigenen Arbeitskräfte nicht ausreichen und er fremde Arbeitskräfte nicht beschäftigen will. (Hinweis auf E vom 9.5.1958, Zl. 2118/56, VwSlg. 4665 A71958)